

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Grafenwiesen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Grafenwiesen, Voggendorf, Thürnhofen, Matheshof und Englmühle durch folgende Maßnahme:

Regenüberlaufbecken in Grafenwiesen

Errichtung eines Regenüberlaufbeckens mit Auslaufleitung und Bahnpressung sowie Erstellung der Zulaufleitungen

In der Gemeinde Grafenwiesen gibt es derzeit nur einen Regenüberlauf der nicht mehr den Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht wird. Zur Rückhaltung des Schmutz- und Mischwassers wird in der Gemeinde Grafenwiesen ein Regenüberlaufbecken erforderlich. Es wird ein vorhandener Regenüberlauf am Totenbach aufgelassen, um diesen Bach künftig von Abwassereinleitungen zu befreien. Das Regenüberlaufbecken in Grafenwiesen wird im Kläranlagengelände errichtet und bietet somit auch die Möglichkeit den Zulauf zur Kläranlage soweit zu reduzieren, dass keine Feinentlastung nach der Vorklärung mehr erforderlich ist.

Um den Regenüberlauf am Totenbach auflassen zu können, muss das anfallende Mischwasser bis zum geplanten Regenüberlaufbecken im Kläranlagengelände abgeleitet werden. Hierzu ist ein neuer Kanal mit einer Länge von rd. 230 m erforderlich. Dieser beginnt unmittelbar vor dem Regenüberlauf am Zittenhofer Weg und führt dann in der Straße nach Westen, kreuzt die Staatsstraße 2140 und verläuft dann anschließend weiter durch den geplanten Park zur Bahnlinie Kötzing - Lam.

Unmittelbar vor der Bahnlinie wird der vorhandene Mischwasserhauptsammler der den mittleren Teil von Grafenwiesen entwässert, zum neuen Kanal umgeleitet. Derzeit liegt unter der Bahnlinie ein Eiquerschnitt 600/900 mm, der nicht das gesamte anfallende Mischwasser ableiten kann. Die neue Bahnpressung wird so groß ausgelegt, dass langfristig gesehen der derzeit vorhandene Eiquerschnitt nicht mehr erforderlich ist. Nachdem die Gemeinde Grafenwiesen derzeit nicht das vorhandene Mischwasser hydraulisch nachrechnen lassen wollte, wurde eine Grobberechnung durchgeführt, die für die Dimensionierung der Kanäle verwendet wird. hierbei wird

davon ausgegangen, dass die künftigen Baulücken und kleineren Baugebiete ebenfalls im Mischsystem entwässert werden und dass die Abflussspitzen ohne Rückhaltebecken durch das Kanalnetz abgeleitet werden. Durch die neu geplanten Kanäle wird sich mit Sicherheit eine erste Verbesserung im gesamten Kanalnetz einstellen, da die bisherigen Engstellen (Regenüberlauf am Zittenhofer Weg und Bahnkreuzung unmittelbar vor der Kläranlage) künftig entfallen. Im Innerortsbereich wurden bisher bei sehr starken Niederschlägen Überlastungen beobachtet, die jedoch auch künftig auftreten werden. Langfristig gesehen, ist eine Gesamtüberrechnung und ein Sanierungskonzept erforderlich.

Das geplante Regenüberlaufbecken in Grafenwiesen hat ein Nutzvolumen von 510 m³ und im Endausbau einen Ablauf von 55 l/s zur Kläranlage. Mit der Errichtung von leistungsfähigen Hauptsammlern zum geplanten Regenüberlaufbecken wird auch eine neue Regenauslassleitung DN 1400 in den Weißen Regen erforderlich. Die vorhandene Leitung DN 800 ist für die errechneten Abflussspitzen zu klein. Künftig wird durch diese bestehende Auslassleitung nur das geklärte Abwasser zum Weißen Regen fließen. Die wichtigste Aufgabe des Regenüberlaufbeckens ist die Rückhaltung von verschmutzten Oberflächenwasser und eine langsame Entleerung Richtung Kläranlage. Durch den Einstau des Beckens können kleinere Niederschläge komplett gespeichert werden, so dass kein Wasser in den Weißen Regen entlastet wird. Nachdem der Zulauf zur Kläranlage nur eine sehr geringe Tiefe hat, muss der Inhalt des Regenüberlaufbeckens mittels zweier Tauchmotorpumpen gehoben werden. Der ständige Trockenwetterabfluss und geringe Niederschläge fließen ohne das Becken zu füllen, direkt zur Kläranlage. Hierzu wird ein kurzer Verbindungskanal zwischen dem neuen Beckenüberlaufbauwerk und dem vorhandenen Regenüberlaufbauwerk errichtet. Der alten Regenüberlauf wird mit Profilbeton ergänzt und die derzeitige Regenauslassleitung abgemauert. Die Abflussschließung zur Kläranlage erfolgt bereits derzeit mit einem Schieber der sich am Ende des bestehenden Regenüberlaufes befindet. Nachdem auch künftig keine höheren Wasserspiegel als bisher auftreten, kann diese Drosselform beibehalten werden. Die Entleerungspumpen des geplanten Regenbeckens münden vor diesem Drosselschieber ein. Die Steuerung der Entleerungspumpen wird wasserstandsabhängig erfolgen, so dass das Wasser nicht im Kreis gepumpt wird.

Im wesentlichen sind folgende Bauleistungen vorgesehen:

1. Regenüberlaufbecken mit Auslassleitung und Bahnpressung

- ca. 10 m Sb-Rohrleitung DN 400
- ca. 17 m Sb-Rohrleitung DN 700
- ca. 106 m Sb-Rohrleitung DN 1400
- ca. 24 m Durchpressung der Bahnlinie Kötzing - Lam mittels Sb-Pressrohr DN 1400 mit Sohlschalen DN 400
- 2 Stück Ortbetonschächte A1 und A2
- 1 Stück Auslaufbauwerk
- 1 Stück Regenüberlaufbauwerk V = 510 m³, Länge 35,50/21,70 m, Breite 11,85/4,05/3,05 m, Tiefe 7,50/6,12/5,68/4,40/3,90 m
- ca. 3.500 m³ Rohrgraben – Baugrubenaushub

2. Zulaufleitungen

- ca. 5 m Sb-Rohleitung DN 800
- ca. 100 m Sb-Rohleitung DN 1000
- ca. 111 m Sb-Rohrleitung DN 1200 mit Sohlshalen
- 3 Stück Einsteigeschächte DN 1500/1500
- 3 Stück Ortbetonschächte ES 303, 302 und 301
- ca. 1.750 m³ Rohrgraben – Baugrubenaushub

Zur Beckenreinigung wird die Installation von Spülkippen vorgenommen, die über einen Brunnenschacht mit Grundwasser gefüllt werden und dann automatisch auskippen und die Beckensohle abspülen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist, wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.200 m² begrenzt.

2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

1. Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$ nach der Summe der Grundstücksflächen und zu $\frac{3}{4}$ nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
2. Der Aufwand für die Herstellung der Verbesserungsmaßnahme steht noch nicht fest. Es wird deshalb gemäß Artikel 5, Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes davon abgesehen den endgültigen Beitragssatz derzeit festzulegen.
3. Beim voraussichtlichen Gesamtaufwand von ca. 1.309.195,34 DM wird der nach Abzug des Straßenentwässerungsanteiles in Höhe von ca. 327.298,84 DM (25 %) umlagefähige Aufwand von etwa 981.896,50 DM auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach Maßgabe des Abs. 1 umgelegt.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeit

1. Die Gemeinde erhebt auf die künftige Beitragsschuld eine Vorauszahlung. Der Beitragspflichtige wird zu einer Vorauszahlung (Rate) bis zu 80 % der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags herangezogen.

2. Hierzu wird ein Vorauszahlungssatz in Höhe von 0,60 DM (0,31 €) für die Grundstücksfläche und in Höhe von 4,36 DM (2,23 €) für die Geschossfläche festgelegt.
3. Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung der Vorauszahlungsbescheide fällig.
4. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und ist ebenfalls einen Monat nach Zustellung des endgültigen Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenwiesen, 27.12.2001
Gemeinde Grafenwiesen

.....
Ritzenberger
1. Bürgermeister